

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit (Winterdienstverordnung -WinterVO-) der Gemeinde Schönauf

in der Fassung
vom 07. November 2019



Auf Grund des Artikels 51 Abs. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt erläßt die Gemeinde Schönauf folgende Winterdienstverordnung

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit -WinterVO-

I N H A L T Ü B E R S I C H T :

- § 1 Sicherungspflichtige
- § 2 Umfang und Dauer der Sicherungspflicht
- § 3 Räum- und Streupflicht
- § 4 Räumliche Ausdehnung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Aufteilung der Sicherungsarbeiten
- § 7 Befreiungen und besondere Regelungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Winterdienstverordnung

§ 1

Sicherungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), sind verpflichtet, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch, ein Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht oder ein Wohnungsrecht nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten verpflichtet.
- (2) Mehrere Verpflichtete tragen die Sicherungspflicht gemeinsam. Das gleiche gilt für Vorder- und Hinterlieger, soweit sie für die gleiche Sicherungsfläche verpflichtet sind und für sonstige Fälle, soweit sich Sicherungsflächen überlagern, die verschiedenen Grundstücken zugeordnet sind. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, ohne an diese zu grenzen oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an, ohne von allen zugänglich zu sein, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Umfang und Dauer der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis während der üblichen Verkehrszeiten in so sicherem Zustand zu halten, daß sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Zu diesem Zwecke sind die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen und gegebenenfalls zu wiederholen, sooft und soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, insbesondere zur Sicherung des Verkehrs, notwendig ist.

- (2) Die übliche Verkehrszeit beginnt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 08.00 Uhr, im Übrigen um 07.00 Uhr und endet jeweils um 20.00 Uhr.

§ 3

Räum- und Streupflicht

- (1) Nach jedem Schneefall sind die Gehwege vom Schnee freizumachen. Schnee und Eisplatten, Eisstücke und sonstige angefrorene Gegenstände sind zu entfernen, sobald und soweit es ohne Beschädigung des Gehweges möglich ist.
- (2) Bei Schnee-, Reif- und Eisglätte haben die Verpflichteten unverzüglich die Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) ausreichend zu bestreuen. Ätzende und auftauende Mittel dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftaumitteln mit bloß abstumpfenden Mitteln auf Treppen und stärkeren Steigungen oder bei Glatteis infolge gefrierenden Regens (Eisregen) zulässig.
- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rand des Gehweges oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- (4) Abflussrinnen, Hydranten, Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (5) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken und Räumgut von Privatgrundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche abzulagern. Es ist außerdem untersagt, Abfälle, Schutt oder ähnliches dem Räumgut beizumischen.

§ 4

Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücken ausgehend einen rechten Winkel zur Gehbahnmitte bilden.

- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen in Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehwege in Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege).
 - b) Wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzen Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Ein Grundstück wird in Sinne dieser Verordnung über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich gesicherter Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6

Aufteilung der Sicherungsarbeiten

- (1) Haben mehrere Personen die gleiche Fläche zu sichern (§ 1 Abs. 2), so sollen sie die Sicherungsarbeiten durch schriftliche Vereinbarung aufteilen. Im Rahmen der vereinbarten Aufteilung werden die Beteiligten von der Pflicht, die Sicherung gemeinsam zu tragen, frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinbarung bei der Gemeinde hinterlegt wird.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Gemeinde die Aufteilung der Sicherungsarbeiten nach Gesichtspunkten der Billigkeit regeln. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Befreiungen und besondere Regelungen

- (1) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung treffen nicht zu auf diejenigen Eigentümer und sonst Verpflichteten, die an Gehwegen angrenzen für die der private Räum- und Streudienst grundbuchrechtlich ausgeschlossen ist.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet der §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung kann die Gemeinde auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung für Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung besteht. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen.
- (3) In zweifelhaften oder strittigen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag oder von Amts wegen Art und Umfang der Verpflichtungen nach dieser Verordnung feststellen oder nach Billigkeit Gesichtspunkten abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Sicherheit des Verkehrs auf Gehbahnen dadurch beeinträchtigt, dass er diese nicht soweit wie möglich von Schnee und Eis befreit (§ 2 Abs. 1),
2. den Fußgängerverkehr dadurch gefährdet, dass er bei Eintritt der Winterglätte die Gehbahnen nicht mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln bestreut (§ 3 Abs. 2),
3. der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, indem er die Gehbahnen mit ätzenden Stoffen bestreut.
4. durch Lagern des Räumgutes am Geh- oder Fahrbahnrand Abflussrinnen, Hydranten, Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege nicht freihält (§ 3 Abs. 4),
5. bei der Lagerung des Räumgutes an Geh- oder Fahrbahnrand den Verkehr behindert (§ 3 Abs. 3),
6. Entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 5 Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf eine mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche lagert oder Abfall, Schutt oder ähnliches dem Räumgut beimengt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Verordnung vom 01. November 1993 außer Kraft.

Gemeinde Schönauf
Schönauf, 10.12.2019



Robert Putz
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der Winterdienstverordnung erfolgte am 11.11.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am
und wieder abgenommen am

11.11.2019
09.12.2019

Schönau, 10.12.2019

Gemeinde Schönau


Michael Noder
Geschäftsleiter